

28.10.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Gzu **Punkt** der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Honig

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kaffee- und Zichorien-Extrakte

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung

KOM(95) 722 endg.; Ratsdok. 8164/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 29. OKT. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

EU
G1. Allgemeines

Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben der Kommission, im Wege der o. g. Richtlinienvorschläge einige der vertikalen Richtlinien im Lebensmittelbereich zu vereinfachen und zu straffen. Um den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Regelungen im Lebensmittelbereich auf die grundlegenden Anforderungen zu beschränken. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, daß die Rechtsgrundlagen für die o. g. vertikalen Richtlinien nicht einheitlich sind. Zum Teil werden die Richtlinien auf Artikel 100a des EG-Vertrages gestützt, zum anderen Teil auf Artikel 43 EG-Vertrag. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dieses abzuklären.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß in allen sieben Richtlinien das Verfahren "Beratender Ausschuß" durch das Verfahren "Regelungsausschuß" ersetzt wird.

Zu den einzelnen RichtlinienvorschlägenEU
G2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung

Nach Auffassung des Bundesrates ist der Zusatz von Pflanzenfett zu Erzeugnissen, die mit einem Hinweis auf ihre Qualität beworben werden dürfen (Artikel 3 Nr. 5 des Richtlinienvorschlages), nicht vereinbar. Ein Zusatz von Pflanzenfett zu Erzeugnissen besonderer Qualität entspricht nach Meinung des Bundesrates nicht der berechtigten Verbrauchererwartung.

Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken gegen den im Anhang Teil B verwendeten Begriff andere "genießbare Stoffe". Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Begriff einen zu weitgehenden Interpretationsspielraum zuläßt. Der Begriff "genießbare Stoffe" sollte durch den Begriff "Lebensmittel" ersetzt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Sinne der Information der Verbraucher zu prüfen, ob für zugesetzte Zutaten eine Mindestmenge festgeschrieben werden kann, soweit sie ausgelobt werden sollen.

EU
G3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen zu prüfen, ob für die Zuckerart "Isoglucose" gemeinschaftliche Regelungen gefunden werden können.

EU
G

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Honig

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen zu dieser Richtlinie zu prüfen, ob die im Anhang 2 Nr. 1 aufgeführten Merkmale der Zusammensetzung des Honigs den heutigen Stand der Analytik bzw. der Wissenschaft widerspiegeln. Nach Meinung des Bundesrates sollten Parameter, wonach ein "scheinbarer Gehalt" ermittelt wird (Nr. 1 "scheinbarer Gehalt an reduzierendem Zucker" und Anhang 2 Nr. 3 "scheinbarer Gehalt an Saccharose"), entfallen, da sie dem heutigen Stand der Analytik nicht mehr gerecht werden. Es ist wünschenswert, hier konkrete Werte und entsprechende Methoden festzulegen.

EU
G

5. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung

Der Bundesrat stellt fest, daß im Zuge der Vereinheitlichung der Zulassung von Zusatzstoffen, die mit der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel bereits vollzogen wurde, die Möglichkeit des Zusatzes von Zitronensäure zu bestimmten Erzeugnissen des vorliegenden Richtlinienvorschlages besteht. Der Bundesrat hat gegen die Möglichkeit der Verwendung von Zitronensaft und/oder konzentriertem Zitronensaft zur Korrektur des Säuregehaltes keine Einwände. Die Verwendung von Zitronensaft und/oder konzentriertem Zitronensaft sowie der Zusatz von Zitronensäure zur Korrektur eines Mangels an Säure bei Fruchtsäften (mit Ausnahme von Ananassaft) war in Deutschland bisher nicht zulässig und entspricht nicht der derzeitigen Verbrauchererwartung. Nach Auffassung des Bundesrates ist der Verbraucher zum Schutz vor Irreführung entsprechend zu informieren. Die Angabe im Zutatenverzeichnis ist nach Meinung des Bundesrates nicht ausreichend. Bei Fruchtsäften, denen Zitronensäure bzw. Zitronensaft/Zitronensaftkonzentrat zugesetzt wurde, muß folglich ein zusätzlicher Hinweis dieses Zusatzes auf dem Etikett erfolgen.

Bei den weiteren Beratungen sollte von Seiten der Bundesregierung gefordert werden, daß bei ein und demselben Fruchtsaft die gleichzeitige Zuckering und Säuerung generell untersagt wird. Ansonsten wäre es möglich, einen Fruchtsaft zunächst durch Wasserzusatz zu überstrecken und nachträglich wieder zu säuern.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte in der Richtlinie ergänzt werden, daß eine vorgenommene Zuckering oder Säuerung der Rohware in den Begleitpapieren anzugeben ist. Eine unwissentlich vorgenommene doppelte Zuckering oder Säuerung kann damit verhindert werden.

Der Bundesrat hält es darüber hinaus für erforderlich, daß die Anforderungen an das Wasser, welches zur Rückverdünnung von konzentriertem Fruchtsaft verwendet werden darf, festgelegt werden. Das zugefügte Wasser muß in che-

...

mischer, mikrobiologischer und organoleptischer Hinsicht so beschaffen sein, daß es die wesentlichen Eigenschaften des Fruchtsaftes gewährleistet.

Es sollte von der Bundesregierung klargestellt werden, daß die Richtlinie nur für Säfte von Früchten, nicht von Gemüsen gilt.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Zugabe von Fruchtderivatzucker einzuschränken. Soweit zur Süßung - abgesehen von den in der Richtlinie 73/437/EWG beschriebenen Zuckerarten und Fructose - Fruchtderivatzucker verwendet werden, müssen diese aus derjenigen Fruchtart gewonnen worden sein, die dem Saft zugrunde liegt, damit die analytische Nachweismöglichkeit von Verfälschungen in Form von Streckung hochwertiger Fruchtsäfte bestehen bleibt.

EU
G 6. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sich dafür einzusetzen, daß bei hygienisch anfälligen Erzeugnissen (Gehalt an löslicher Trockenmasse weniger als 63 %) ein entsprechender Hinweis, daß sie nach dem Öffnen kühl aufzubewahren sind, auf dem Etikett anzugeben ist.

Darüber hinaus möge sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß als zusätzliche Süßungsmittel neben Honig und Zucker auch Apfel- und Birnen-Dicksaft zugelassen werden.

EU
G 7. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen,

EU 8. weil im Schwerpunkt die Verwaltungszuständigkeiten der Länder im Bereich der Lebensmittelüberwachung betroffen sind.

B

9. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.